

Wasserrechtliche Anforderungen an eine

Eigenverbrauchstankstelle für Diesel und Biodiesel

Dieselmotorkraftstoff (Wassergefährdungsklasse –WGK- 2) und **Biodiesel** (WGK 1) sind wassergefährdende Stoffe. Ihre Lagerung stellt eine Anlage im Sinne der Anlagenverordnung (VAwS) dar.

Die wasserrechtlichen Vorschriften an die Lagerung ergeben sich aus der VAwS sowie dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Grundsätzlich müssen Anlagen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

Die Anforderungen an Anlagen, vor allem zur Anordnung, zum Aufbau zu den Schutzvorkehrungen und zur Überwachung, sind nach ihrem Gefährdungspotenzial einzustufen.

1. Lagerbehälter

1.1 Ausstattung der Behälter

1.1.1 - Kunststoff-/ Stahl Behälter über 100 l Diesel (bei Biodiesel über 1.000 l) müssen entweder doppelwandig (mit Leckanzeigergerät) sein oder in einem dichten, ausreichend dimensionierten Auffangraum-/wanne stehen.

1.1.2 - GFK-Behälter können außerhalb von Schutzgebieten einwandig sein, müssen dann jedoch auf flüssigkeitsdichtem Boden stehen und im Umkreis von 5 m darf kein Ablauf sein.

In Trinkwasserschutzgebieten müssen alle Behälter doppelwandig sein oder im Auffangraum stehen.

- 1.1.3 – Diesellageranlagen dürfen nur mittels eines selbsttätig schließenden Zapfventils befüllt werden.
Darüber hinaus müssen Tanks über 1.000 l mit einem Grenzwertgeber ausgestattet sein.

Für Anlagen in Überschwemmungsgebieten bestehen noch weitergehende Anforderungen.

1.2. Anzeige-/Prüfpflicht

Dieselmotorkraftstoff (DK) ist in die WGK 2 eingestuft. Die Lagerung zwischen 1.000 Liter und 10.000 Liter DK entspricht nach § 6 VAwS der Gefährdungsstufe B.

Anzeigepflichtig: - alle unterirdischen Behälter
- oberirdische Lagerung von DK von mehr als 1.000 l

Prüfpflicht durch eine sachverständige Stelle nach VAwS

- vor Inbetriebnahme: - alle unterirdischen Behälter
 - oberirdische Anlagen > 1.000 l, die nach dem 1.10.1993 errichtet oder wesentlich geändert wurden (z.B. Erneuerung oder Umsetzung der/des Tanks)

- wiederkehrend alle 5 Jahre: - alle unterirdischen Behälter außerhalb von Schutzgebieten
 - oberirdische Anlage ab 1.000 l in Schutzgebieten
 - oberirdischen Anlagen > 10.000 l Inhalt

- wiederkehrend alle 2 ½ Jahre: - alle unterirdischen Behälter in Trinkwasserschutzgebieten

Anzeigeformulare sowie eine Auswahlliste von sachverständigen Stellen erhalten Sie bei der Wasserbehörde oder im Internet unter www.odenwaldkreis.de unter der Rubrik Verwaltung/Formulare/Wasserbehörde

Oberirdische **Biodiesel**-Anlagen sind erst ab einer Lagermenge von mehr als 100.000 l anzeige- und prüfpflichtig.

2. Abfüllplatz

Anforderungen an den Abfüllplatz (Diesel / Biodiesel) richten sich nach dem Jahresverbrauch:

bis zu 40.000 l / über 40.000 l

2.1. Anforderungen an einen Abfüllplatz bis zu 40.000 l Jahresverbrauch bei einer Eigenverbrauchstankstelle (z.B. max. 20 x Befüllung eines 2.000 l Behälters)

Abdichtung	Untergrund des Wirkbereiches (Umkreis um die Zapfsäule in der Länge des Schlauches zzgl. 1,0 m) in Straßenbauweise: 10 cm Asphalttragschicht und 4 cm Asphaltdeckschicht oder 20 cm Beton B 25 wasserundurchlässig
Ölbindemittel	sind in ausreichender Menge vorzuhalten
Abgabeeinrichtungen	- bei Lagerbehältern > 1.000 l ⇒ selbsttätig schließendes Zapfventil - bei Lagerbehältern < 1.000 l ⇒ von Hand betriebene Pumpe mit Absperrhahn ausreichend
Hinweistafel	Hinweise für die Benutzer Achtung „Ausgelaufener Kraftstoff ist schon bei geringsten Mengen sofort mit Ölbindemittel aufzunehmen“ anbringen
Hebersicherung	bei oberirdischen Lagerbehältern ist ein Leerhebern des Behälters bei schadhaftem Abfüllschlauch durch geeignete Hebersicherungen und Pumpen zu vermeiden
Evtl. vorhandene Abläufe	sind innerhalb des Wirkbereichs und im Umkreis von 5 m um den Wirkbereich beim Tankungsvorgang abzudecken
Rückhaltevermögen	in Trinkwasserschutzgebieten erforderlich 150 l bei Abgabeeinrichtungen für Fahrzeuge 450 l bei Hochleistungszapfsäulen 300 l bei Befüllung der Lagerbehälter

Entspricht der Abfüllplatz den o.g. Anforderungen und beträgt der Jahresverbrauch nicht mehr als 40.000 l, so ist der Abfüllplatz/die Abfüllanlage weder anzeige-/ noch prüfpflichtig.

2.2. Anforderungen an einen Abfüllplatz bei einem Jahresverbrauch über 40.000 l

Es sind erhöhte Anforderungen an eine solche Anlage zu stellen. Die Anforderungen sind im Einzelfall bei der Wasserbehörde zu erfragen.
Anlage ist anzeige- und prüfpflichtig.